

Meldeformular Besondere Betriebsart

Alle Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein: Gastgewerbeverordnung (GGV) § 3 Besondere Betriebsarten

¹ Ein Fähigkeitsausweis ist nicht erforderlich, wenn der Betrieb

- a) über Ausschankräume mit einer Gesamtfläche von maximal 25 m² verfügt oder maximal 16 Sitzplätze und keine Stehplätze anbietet oder die wöchentliche Öffnungszeit von 20 Stunden nicht übersteigt;
- b) im Sortiment maximal 3 einzelne vergorene alkoholhaltige Getränke und keine Spirituosen und spirituosenhaltigen Getränke führt und
- c) selbst gekochte oder sonstwie selbst verarbeitete Lebensmittel ausschliesslich gleichentags abgibt.

Betriebsname

Strasse, Nr.

PLZ Ort

Fläche von 25 m² oder mehr¹?

☐ Ja ☐ Nein =

 Beilage: Grundriss-Plan mit Nachweis
zur Sitzplatzsituation und m²-Angaben

Anzahl Sitzplätze im Betrieb

Stehplätze?

☐ Ja ☐ Nein

Öffnungszeiten pro Woche von 20 h oder mehr?

☐ Ja ☐ Nein

Ausschank/Verkauf von Spirituosen²?

☐ Ja ☐ Nein

Mehr als 3 alkoholhaltige Getränke³?

☐ Ja ☐ Nein

Selbst gekochte/verarbeitete Speisen?

☐ Ja ☐ Nein

Falls Ja: Werden diese am gleichen Tag der Verarbeitung abgegeben?

☐ Ja ☐ Nein

 Beilage: Getränke- und Speisekarte

Mit der Unterschrift wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt:

.....
Ort und Datum

.....
Betriebsführende Person

Dieses Formular ist mit Beilagen und dem kantonalen [Meldeformular für Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständebetriebe](#) 30 Tage vor Betriebsaufnahme bzw. sofort bei Änderung in der Betriebsführung bei der Gemeindekanzlei Gebenstorf einzureichen.

¹ Gesamte Fläche (Grundriss) derjenigen Räume, in denen sich Gäste zum Konsum aufhalten können inkl. der darin befindlichen Theke/Bar oder des Buffets sowie der dahinterliegenden (für Gäste nicht zugänglichen) Fläche massgeblich.

² Spirituosen sind alkoholhaltige Getränke ab 15 % vol., ausser Bier, Wein, Fruchtw Wein oder Met. Mischgetränke mit Spirituosen, auch mit einem tieferen Alkoholgehalt, fallen ebenfalls unter Spirituosen (Alcopops, Kaffee mit Schnaps etc.).

³ Ein «einzelnes» Getränk definiert sich im Sinne dieser Bestimmung sowohl über die Sorte wie die Marke, jedoch nicht über die Mengeneinheit. Wird demnach bspw. ein Lagerbier sowohl als «Stange» (3 dl) wie als «Grosses» (5 dl) angeboten, so gilt dies dennoch als Angebot von nur einem Getränk. Hingegen sind 2 verschiedene Marken Lagerbier bereits 2 einzelne Getränke, genauso wie der Offenausschank eines Lagerbiers und eines Spezialbiers der gleichen Marke als Angebot von 2 Getränken gilt. Analoges gilt für vergorene Fruchtsäfte und Wein.